

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 10.03.2016 Entscheidung Ö

**Integration von Menschen mit Behinderung auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt:
Ergänzende Lohnkostenzuschüsse**

I. Beschlussentwurf:

1. Das bisherige Projekt „Lohnkostenzuschuss“ wird in ein unbefristetes Regelausgangspunkt umgewandelt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit dem Integrationsamt des KVJS abzuschließen.
3. Im Falle einer Änderung der aktuellen Rechtslage, die Grundlage für die Kostenzusagen der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes sind, ist erneut über die Gewährung ergänzender Lohnkostenzuschüsse zu beraten.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung vom 05.05.2011 hat der Sozialausschuss der Umsetzung eines neuen Projekts „ergänzende Lohnkostenzuschüsse zur Integration“ von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII in das Arbeitsleben zugestimmt und die Verwaltung damit beauftragt, mit dem Integrationsamt beim KVJS eine Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Umsetzung des Projekts abzuschließen.

Das Projekt läuft seit dem 01.06.2011 befristet bis zum 31.05.2016.

In den Sozialausschusssitzungen am 19.03.2013 und 02.10.2014 wurde jeweils zum Sachstand des Projekts berichtet.

Nachdem sich das Projekt in der Vergangenheit bewährt hat, soll es in ein unbefristetes Regelausgangspunkt überführt werden.

1. Leistungsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt im Rahmen des bisherigen Projekts sind Menschen mit einer wesentlichen Behinderung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und einer anerkannten Schwerbehinderung nach §§ 2, 68, 69 SGB IX, die zur Erlangung und zum Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt auf die berufsbegleitende Unterstützung durch Integrationsfachdienste entsprechend den §§ 109 ff SGB IX angewiesen sind und bei denen zeitgleich die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung vorliegen.

2. Projektbeschreibung

Die Förderung von Lohnkosten in den ersten 36 Monaten eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgt durch das Integrationsamt des KVJS bzw. über Eingliederungszuschüsse der Bundesagentur für Arbeit und beträgt maximal 70 % der Arbeitgeberbruttolohnaufwendungen.

Durch die in Baden-Württemberg aufgelegten Förderprogramme „Arbeit Inklusiv“ und „Ausbildung Inklusiv“ konnten aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zusätzliche Leistungen erbracht werden, um Lohnkosten zu fördern. Diese Programme laufen noch bis 31.12.2017.

Der ergänzende Lohnkostenzuschuss des Landkreises Ravensburg aus Mitteln der Eingliederungshilfe beträgt nach dem bisherigen Projekt maximal 30 % des Bruttolohns einschließlich Arbeitgeberaufwendungen.

Er wird nur dann gewährt, wenn die vorrangigen Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsfachdienstes ausgeschöpft sind oder nicht ausreichen, um die Beschäftigung eines Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen oder zu sichern. In der Regel kommen daher Leistungen des Landkreises erst ab dem 37. Beschäftigungsmonat in Betracht.

3. Bisheriger Projektverlauf

Seit Beginn des Projekts im Jahr 2011 wurde in 40 Fällen ein Lohnkostenzuschuss durch den Landkreis Ravensburg zugesagt bzw. bewilligt (Stand 31.12.2015).

Diese 40 Zusagen verteilen sich wie folgt:

- 12 Fälle erhalten im Jahr 2015 einen Lohnkostenzuschuss,
- 8 Fälle erhielten eine Zusage ab dem Jahr 2016
- 12 Fälle erhielten eine Zusage ab dem Jahr 2017
- 7 Fälle erhielten eine Zusage ab dem Jahr 2018 und
- 1 Fall erhielt eine Zusage ab dem Jahr 2020.

Die Höhe der bislang zugesagten Lohnkostenzuschüsse zwischen 10 % und 30 % der Arbeitgeberbruttolohnkosten liegt zwischen ca. 100 und 500 € monatlich und entspricht damit einem Bruttoeinkommen von max. ca. 1.700 € zzgl. Arbeitgeberaufwand Sozialversicherung und entspricht etwa EG 1 Stufe 3.

Überwiegend kam das Projekt bis Ende 2015 bei Menschen mit geistiger Behinderung zum Tragen (10 Fälle). Menschen mit psychischer Beeinträchtigung konnten bisher nur in 2 Fällen vermittelt werden, Menschen mit körperlicher Behinderung in

einem Fall.

Für das Projekt konnten ganz unterschiedliche Arbeitgeber gewonnen werden. In der Regel weisen sie sich dadurch aus, dass es sich um mittelständische ortsansässige Unternehmen, Gastronomiebetriebe oder selbst im Sozialbereich tätige Unternehmen oder aber öffentliche Verwaltungen handelt. Auch der Landkreis Ravensburg hat im Zusammenhang mit dem Projekt einen Menschen mit seelischer Behinderung (befristet) im Rahmen des Projekts eingestellt.

4. Bisherige Kostenentwicklung

Im Jahr 2011 begann das Projekt Lohnkostenzuschuss zunächst mit vier laufenden Fällen. In den Jahren 2012-2015 kamen dann weitere acht Fälle hinzu, sodass bis zum Jahresende 2015 insgesamt 12 Menschen mit Behinderung einen Lohnkostenzuschuss durch den Landkreis im Rahmen der Eingliederungshilfe erhalten. Im gesamten Zeitraum von 2011-2015 ist nur ein einziger Fall aus einem geförderten Beschäftigungsverhältnis entlassen worden.

Zur Ermittlung der in diesem Zeitraum angefallenen Ersparnisse geht die Landkreisverwaltung von der Annahme aus, dass die Personen, die einen Lohnkostenzuschuss erhalten anderenfalls Leistungen der Sozialhilfe im Arbeitsbereich einer WfbM erhalten würden.

Dabei wurde bei der Berechnung der fiktiven Kosten beginnend ab dem Jahr 2011 von einem Tagessatz in Höhe von 31 € pro Tag und Sozialversicherungsbeiträgen Höhe von ca. 150 € pro Monat ausgegangen.

Werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Lohnkosten diesen fiktiven Aufwendungen für die Werkstattkosten gegenüber gestellt, so ergeben sich seit dem Jahr 2011 folgende Ersparnisse:

- 2011 ca. 19.000 €
- 2012 ca. 53.000 €
- 2013 ca. 94.000 €
- 2014 ca. 110.000 €
- 2015 ca. 127.000 €.

Die rechnerische Gesamtersparnis in den Jahren 2011-2015 aufgrund zeitgleich gewährter Lohnkostenzuschüsse liegt damit bei rund 400.000 €.

Zusätzlich ist zu beachten, dass sofern eine Beschäftigung im Rahmen des Lohnkostenzuschusses möglich ist, in der Regel zunächst drei Jahre lang keine Kosten anfallen. Zeitgleich wären diese Menschen aber in eine WfbM aufgenommen worden.

Für die ersten 27 Monate hat dies keine Auswirkungen, da bei Erstaufnahme in die WfbM ein anderer Rehabilitationsträger die Kosten übernimmt. Vom 28. bis 36. Monat hingegen wäre der Landkreis Kostenträger für die WfbM, so dass zumindest neun weitere Monate Kostenersparnis hinzukommen, die in den insgesamt 40 „laufenden“ Fällen zu einer einmaligen Ersparnis in Höhe von ca. 400.000 Euro führt (40 Fälle á 9 Monate á ca. 1.100 €).

Auch wenn sich diese Beträge nicht in den Echtzahlen des Haushalts wieder spiegeln lassen, sind die tatsächlichen Ausgaben um diese Betrag geringer, als wenn es

das Projekt nicht gegeben hätte.

Ziel der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten, eine Behinderung und deren Folgen zu beseitigen und Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern.

Durch dieses Projekt wird dem Ziel der Eingliederung in das Erwerbsleben und damit der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in besonderem Maße Rechnung getragen. Die Erlangung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und dessen dauerhafte Sicherung stellen erstrebenswerte Ziele und ein hohes Gut für den einzelnen Menschen, auch im Hinblick auf sein Selbstwertgefühl dar.

Die persönliche Situation eines Menschen mit Behinderung kann sich durch eine solche Eigenständigkeit, welche in der Regel mit höherem Einkommen verbunden ist, wesentlich verbessern.

Insgesamt betrachtet ist das Projekt Lohnkostenzuschuss damit ein erfolgreiches Modell zur Einsparung direkter Kosten bei den Werkstattleistungen auf die ein Rechtsanspruch der Menschen mit Behinderung bestanden hätte.

Nachdem der maximal 30-prozentige Lohnkostenzuschuss die Höhe der vergleichbaren Werkstattkosten keinesfalls erreichen wird, ist die Gewährung dieses Zuschusses immer kostengünstiger als die vergleichsweise WfbM-Maßnahme.

Es ist daher gerechtfertigt und angezeigt auch in der Zukunft Lohnkostenzuschüsse zur Vermeidung von Werkstattaufnahmen zu bezahlen. Unabhängig davon sind der sozialpolitische Erfolg für den Landkreis und persönliche Erfolg für jeden einzelnen Teilnehmer sehr hoch.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Kurzbeschreibung

Die geplante Fortsetzung des bisherigen Projekts „Ergänzender Lohnkostenzuschuss“ als Regelangebot wurde bereits im Haushaltsplan 2016 berücksichtigt und hat daher keine Veränderung des Haushaltsplans und keine weiteren finanziellen Auswirkungen zur Folge.

2. Auswirkungen auf den Kreishaushalt:

2.1 Ergebnishaushalt (konsumtiv)

Teilhaushalt / Dezernat	3 Arbeit und Soziales
Unterteilhaushalt / Amt	3 EVA
Produktgruppe	31.10.02 SGB XII
PSP-Element	1.100.31.10.02.91 / 1.100.31.10.02.04.10

2.2 Ertrag / Aufwand

Sachkonto 43310000 / 43320000
Soz. Leist. an nat. Pers. außerh. Einricht./
Soz. Leist. an nat. Pers. innerh. Einricht.

Haushaltsjahr **2016**
Planansatz 625.000 € / 14.400.000 €

Finanzielle Auswirkungen mit Kämmerei besprochen und geklärt.

am: 26.02.2016

gez. Gössling

Anlagen: